

10. Ist für gutgläubigen Eigentumserwerb gemäß § 892 BGB. Raum, wenn der Verkäufer und der Erwerber als Gegenstand der Auflassung übereinstimmend nicht das gesamte durch das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs nachgewiesene Grundstück, sondern nur einen bestimmten Teil des Grundstücks angesehen haben?

V. Zivilsenat. Urte. v. 12. Februar 1910 i. S. S. & Co. (Bell.) w. Fürst v. B. (Kl.). Rep. V. 72/09.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Das Reichsgericht hat die Frage in dem Bd. 73 S. 125 der Entsch. in Zivilf. bereits veröffentlichten Urteile verneint. Der hierauf bezügliche Teil der Entscheidungsgründe, der damals nicht zum Abdruck gelangt ist, lautet wie folgt:

„Die bisherigen Erörterungen ergeben, daß das Berufungs-urteil nach seiner Begründung nicht haltbar ist. Ausgeschlossen ist andererseits aber nicht, daß das Endergebnis des Vorderurteils nach den besonderen Umständen des Falles gleichwohl richtig sein kann. Dies würde der Fall sein, wenn der Beklagten bei ihrem Erwerbe bekannt gewesen wäre, daß die Streitfläche in Wirklichkeit nicht zur Parzelle 379/89 gehörte, in dieser Hinsicht also das Grundbuch unrichtig war. Über eine solche Kenntnis der Beklagten liegt bisher nichts vor. Dagegen hat das Landgericht festgestellt, daß sowohl die Verkäuferin, die Firma L. & Co., wie die Beklagte übereinstimmend nur den Teil der Parzelle 379/89, der nördlich von der von der Beklagten beseitigten Einfriedigung lag, als Gegenstand der Auflassung im Auge gehabt haben, und mithin der Wille beider gar nicht darauf gerichtet gewesen ist, an der Streitfläche Eigentum zu übertragen und zu erwerben. Ist das richtig, so muß die Klage Erfolg haben. Zu der danach entscheidenden Frage hat jedoch das Berufungsgericht noch nicht Stellung genommen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Sache zur nochmaligen Erörterung an die Vorinstanz zurückzuerweisen.“